



Beitragsordnung der „BAG-SAPV e.V.“

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 5, und 6 der Satzung der BAG-SAPV.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am ... die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand der BAG-SAPV in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle aufgrund einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
6. Alle Beitragszahlungen des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
7. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 28.2. des laufenden Geschäftsjahres über das Lastschriftverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
10. Der Verein kann auch Umlagen von seinen Mitgliedern erheben, wenn dies notwendig ist. Die Umlagen dürfen eine Jahreshöchstgrenze in Höhe des zweifachen jährlichen Beitragsatzes nicht überschreiten und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.



Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV
(BAG-SAPV)
Wilhelm-Wolff-Straße 38
13156 Berlin
c/o Björn Schulz Stiftung

Stand

Anlage A zur Beitragsordnung der „BAG-SAPV e.V.“ | Grundbeitrag jährlich in €

Ordentliche Mitglieder	EUR 1.800,-
Außerordentliche Mitglieder	EUR 300,-
Fördermitglieder mindestens	EUR 300,-

II Mahngebühren und Kosten für Rückbuchungen

Mahngebühren und Kosten für anfallende Rückbuchungen werden auf den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen.

Für die 1. Mahnung	EUR 10,-
Für die 2. und letzte Mahnung	EUR 20,-

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten erhoben.